

## 4. Änderungssatzung

### zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wentorf A.S. vom 15.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

#### Artikel I

§ 6a erhält folgende Fassung:

#### **§ 6a**

#### **Entschädigungszahlungen an sonstige Beauftragte**

Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe (diese darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen) bestellt wurden, erhalten eine Entschädigungszahlung je nach Tätigkeit in Höhe von

1. 60 € im Monat oder
2. 50 € im Jahr.

#### Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Wentorf A.S.  
Die Bürgermeisterin

Wentorf A.S., den 26.06.2024

